

nisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann.

RESOLUTION 59/115

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/469, Ziffer 14)².

59/115. Anwendung des Begriffs "Startstaat"

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände³ und das Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen⁴,

eingedenk dessen, dass der in dem Haftungsübereinkommen und dem Registrierungsübereinkommen verwendete Begriff "Startstaat" eine wichtige Rolle im Weltraumrecht spielt, dass ein Startstaat einen Weltraumgegenstand im Einklang mit dem Registrierungsübereinkommen zu registrieren hat und dass das Haftungsübereinkommen diejenigen Staaten benennt, die möglicherweise für Schäden durch Weltraumgegenstände haftbar sind und die in einem derartigen Fall eine Entschädigungszahlung zu leisten hätten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine zweiundvierzigste Tagung⁵ und von dem Bericht des Unterausschusses Recht über seine einundvierzigste Tagung, insbesondere von den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe zu dem Tagesordnungspunkt "Überprüfung des Begriffs 'Startstaat'", die dem Bericht des Unterausschusses Recht als Anlage beigefügt sind⁶,

feststellend, dass die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe und die Bestimmungen dieser Resolution weder eine maßgebende Auslegung des Registrierungsübereinkommens oder des Haftungsübereinkommens noch einen Änderungsvorschlag dazu darstellen,

sowie feststellend, dass sich die Weltraumaktivitäten seit dem Inkrafttreten des Haftungsübereinkommens und des Registrierungsübereinkommens verändert haben, namentlich durch die kontinuierliche Entwicklung neuer Technologien, den Anstieg der Zahl der Staaten mit Weltraumaktivitäten, die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums und die Zunahme der Weltraumaktivitäten nichtstaatlicher Stellen, einschließlich

gemeinsamer Aktivitäten staatlicher Organisationen und nichtstaatlicher Stellen, sowie durch Partnerschaften zwischen nichtstaatlichen Stellen eines oder mehrerer Länder,

in dem Wunsche, die Einhaltung und Anwendung der Bestimmungen der Weltraumverträge der Vereinten Nationen, insbesondere des Haftungsübereinkommens und des Registrierungsübereinkommens, zu erleichtern,

1. *empfiehlt* den Staaten, die im Weltraumbereich tätig sind, bei der Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen aus den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁷, dem Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände³ und dem Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen⁴ sowie aus anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu erwägen, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen und anzuwenden, die die Weltraumaktivitäten nichtstaatlicher Stellen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, gestatten und die fortlaufende Überwachung dieser Aktivitäten vorsehen;

2. *empfiehlt* den Staaten *außerdem*, im Hinblick auf Gemeinschaftsstarts oder Kooperationsprogramme den Abschluss von Übereinkünften im Einklang mit dem Haftungsübereinkommen zu erwägen;

3. *empfiehlt ferner* dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums, die Mitgliedstaaten zu bitten, auf freiwilliger Basis über ihre gegenwärtigen Praktiken bezüglich der Übertragung des Eigentums an Weltraumgegenständen, die sich in einer Umlaufbahn befinden, Auskunft zu erteilen;

4. *empfiehlt* den Staaten, auf der Grundlage dieser Auskünfte zu erwägen, diese Praktiken gegebenenfalls zu harmonisieren, mit dem Ziel, ihr nationales Weltraumrecht stärker mit dem Völkerrecht in Übereinstimmung zu bringen;

5. *ersucht* den Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums, unter umfassender Heranziehung der Funktionsbereiche und Ressourcen des Sekretariats den Staaten auf Antrag auch künftig sachdienliche Informationen und entsprechende Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Weltraumrechts auf der Grundlage der einschlägigen Verträge zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 59/116

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/469, Ziffer 14)⁸.

² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

³ Resolution 2777 (XXVI), Anlage.

⁴ Resolution 3235 (XXIX), Anlage.

⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigendum (A/54/20 und Corr.1).*

⁶ A/AC.105/787, Anhang IV, Anlage.

⁷ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).